

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 14 (1988)
Heft: 2

Artikel: "Gleiche Rechte..." : viel Lärm um wenig?
Autor: Kaufmann, Claudia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



viel Lärm um wenig?

„Frauenspezifische Perspektiven im Recht“ lautet der Titel einer Vortragsreihe an der Universität Basel, zu der Juristinnen aus der Schweiz, aus Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland eingeladen wurden. Im Rahmen dieser Veranstaltung redete Claudia Kaufmann, Sekretärin der Eidgenössischen Frauenkommission, im Januar zum Thema „BV 4 II – geeignetes Instrument zur Gleichberechtigung?“. Wir drucken den Vortrag hier in gekürzter Form ab.

Seit dem 14. Juni 1981 enthält die Bundesverfassung in Art. 4 Abs. 2 den Grundsatz „Gleiche Rechte für Mann und Frau“. Dieser Artikel stellte den Gegenvorschlag zu einer am 4. Schweizerischen Frauenkongress 1975 lancierten – und vor der Abstimmung zurückgezogenen – Volksinitiative dar.

Die Initiative wollte neben den im heutigen BV-Text aufgenommenen Punkten insbesondere den Anspruch auf Chancengleichheit im Erziehungs-, Schul- sowie Berufsbereich garantieren. Zudem sah eine Übergangsbestimmung vor, dass innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des Verfassungsartikels die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen sind, sowohl für die Beziehung zwischen Bürger bzw. Bürgerin und Staat, wie auch für die Beziehungen unter den Einzelnen.

Der heutige Verfassungstext wurde wörtlich vom Gleichstellungsartikel

des Expertenentwurfs für eine totalrevidierte Bundesverfassung übernommen.

Eine Bilanz, die sich an handfesten Auswirkungen, eindrucklichen Gesetzesrevisionen und spektakulären Gerichtsentscheiden orientieren will, ist – leider – schnell gezogen:

Das vom Bundesrat 1986 – als quasi letzte Folgearbeit zu BV 4 II – verabschiedete Rechtsetzungsprogramm „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ inventarisiert sämtliche in der Bundesgesetzgebung (noch) bestehenden direkten Ungleichheiten und stellt die diesbezüglichen künftigen Revisionsvorhaben des Bundesrates vor.

Es hat immerhin einen Umfang von 130 Seiten!...

Betrachten wir von der andern Seite her die in den letzten 6 Jahren erlassenen Gesetzesänderungen, sticht in erster Linie die Revision des Eherechts ins Auge. Die Gleichberechtigung der Ehegatten als wesentliche Zielsetzung

der Revision wurde aber schon lange vor BV 4 II anerkannt; der Entscheid schliesslich, die Eherechtsrevision innerhalb der etappenweise Überarbeitung des Familienrechts vorzunehmen, datiert aus dem Jahre 1957! BV 4 II konnte bei dieser Revision nur noch Richtschnur und verfassungsrechtlicher Mahnfinger sein – eine immerhin nicht zu unterschätzende Funktion! Auslöser war der Verfassungssatz jedoch nicht für das neue Eherecht. Bei den übrigen aktuellen Gesetzesrevisionen, die immer wieder im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsgebot genannt werden, ist es schon sehr viel schwieriger abzuschätzen, ob die Neuerungen eher letzte Sonderrechte der Frauen abschaffen und Gleichbehandlung durch Anpassung des Frauenstatus an den schlechteren des Mannes bedeutet oder ob für Männer und Frauen befriedigende, neue Sachverhalte kreiert werden. Ich denke hier speziell an die Vorlage zum neuen Bürgerrechtsgesetz und die Diskussion zur Erhöhung des Rentenalters der Frauen im Rahmen der 10. AHV-Revision.

Die bisherigen Bundesgerichtsentscheide zu BV 4 II haben ihrerseits zwar einige gewünschte Anwendungspraxis gebracht (Abschaffung der diskriminierenden Aufnahmeprüfung in Mittelschulen im Kanton VD, Bestätigung der Direktanwendbarkeit des Lohngleichheitsprinzips). Die Geschichte der Lohngleichheitsklage der Zürcher Krankenschwestern, die ihre Klage notabene bereits im Mai 82 einreichten, sich bisher zweimal vom Bundesgericht Klagelegitimation, rechtliches Gehör und Zulässigkeit der Beweisanträge bestätigen lassen mussten und auf den materiellen Entscheid immer noch warten, zeigt vor allem die Grenzen und weniger die Möglichkeiten des auch unter Privaten direkt anwendbaren Gebots gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit auf. Nach Umfragen an Schweizer Arbeitsgerichten muss davon ausgegangen werden, dass seit dem Bestehen von BV 4 II immer noch nur eine Handvoll Lohnklagen bei Gerichten eingereicht wurden. Dabei weisen die Statistiken nach wie vor die selben Lohnunterschiede für Männer und Frauen auf wie vor 1981... Prozessuale und rechtspolitische Massnahmen, die eine gerichtliche Durchsetzung des Lohngleichheitsanspruchs erleichtern, sind aus dem Ausland bekannt: Prioritär zu nennen ist hier sicherlich ein wirksamer Kündigungsschutz, ohne den sich privat-rechtlich angestellte Arbeitnehmerinnen im bestehenden Arbeitsverhältnis auf ihr verfassungsrechtlich gewährtes Recht vor Gericht nicht berufen werden.

Weitere Massnahmen wären Beweislastumkehr, Ausbau der Untersu-

chungsmaxime, Verbandsklagerecht für Gewerkschaften und Frauenorganisationen, Behördenklagerecht etc.

Barrieren sind aber auch von einer andern Seite her erkennbar:

In ihrem jüngsten Bericht „Frauen und Männer: Fakten, Perspektiven, Utopien“ (Bern 1987) setzt sich die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen mit den psychischen Hürden für Frauen näher auseinander: „Auf Unterordnung hin erzogen, an diese gewöhnt, fällt es Frauen schwer, die Gleichwertigkeit ihrer Arbeit mit jener von Männern zu behaupten – erst recht, wenn meist männliche Arbeitgeber anderes behaupten. Sie müssen sich dafür aktiv gegen Männer wenden und gegen das ihnen eingepflanzte Männerbild, und sie müssen es vor den Männern tun, die im allgemeinen das Gericht bilden.“

Diese Schwierigkeiten, die sich den Frauen vor allem am Arbeitsplatz selbst stellen, betreffen nur eine Ebene der Hemmnisse. Eine andere, wohl mindestens so gewichtige, liegt im sogenannten privaten Bereich, im persönlichen Beziehungsfeld der Frauen: Nicht nur gegenüber dem Arbeitgeber und den Arbeitskollegen, sondern auch gegenüber dem eigenen Freundeskreis, den Verwandten, dem Ehemann, muss eine prozesswillige Frau bereit sein, für ihren Entschluss, sich gegen die empfundene Geschlechterdiskriminierung zu wehren, einzustehen. Dieses Öffentlichmachen eines konflikträchtigen, gesellschaftspolitisch brisanten Themas setzt bei den betroffenen Frauen ein Selbstbewusstsein und Selbstverständnis voraus, das eine intensive Auseinandersetzung mit ihrer Frauenrolle in Arbeitswelt, Familie und Gesellschaft erlaubt. Eine Lohnklage aufgrund von BV 4 II ist immer auch ein Prozess um die Anerkennung des Gleichberechtigungs- und Gleichstellungsanspruches der Frau. Die Klägerin verteidigt nicht bloss Arbeitnehmerinnen-Rechte, sondern gleichzeitig auch Frauenrechte. Gerade letzteres Engagement ist für viele Frauen noch relativ neu und ungewohnt – und steht auch oft im Gegensatz zu den Frauen traditionellerweise zugewiesenen Aufgaben und Stellungen. Barbara Riedmüller kommt daher zum Schluss, dass die mangelnde Inanspruchnahme von Rechten nicht in erster Linie auf fehlende Rechtskenntnisse der betroffenen Frauen zurückzuführen sei. Diese würden sich vielmehr – mehr oder weniger bewusst – dem vorgegebenen Rollenverständnis mangels alternativer Mittel unterwerfen. Den Frauen sei aufgrund ihrer privatistischen familiären Orientierung der Zugang zu Rechtsmitteln und damit zur Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte

auch dort, wo sie vorhanden sind, nach wie vor erschwert.

Trotz dieser ernüchternden Bilanz darf nicht vorzeitig BV 4 II als wirkungslos bei Seite gestellt werden.

Zum einen ist die grundsätzliche Bedeutung, die der Aufnahme des Gleichberechtigungsartikels als Grundrecht in die Bundesverfassung zukommt, nicht zu unterschätzen. Einklagbarer Anspruch des Diskriminierungsverbots, der Gesetzgebungsauftrag wie auch der Lohngleichheitssatz bilden jedenfalls unverzichtbaren – wie oft doch auch unübersehbaren – Ausgangspunkt und Richtwert für Gesetzgeber und -anwendende. Aus meinen bisherigen Ausführungen sollte deutlich geworden sein, dass diese positive Würdigung nicht aus einer überschwenglichen Haltung gegenüber dem bisher Erreichten herrührt; im Gegenteil: Ich fürchte nämlich, dass ohne Verfassungssatz sowohl in der Gesetzgebung des Bundes wie vor allem auch der Kantone, aber mindestens so in der rechtsalltäglichen Praxis im wesentlich grösserem Umfang als heute frauenbenachteiligende Positionen zum Tragen kämen.

Zum anderen enthält BV 4 II in seinem zweiten Satz ein – wie mir scheint – interessantes Element, das mit entsprechender Interpretation einen wichtigen Schlüssel für künftige – dringend notwendige – Gleichstellungsmassnahmen darstellen kann: Ich spreche vom Auftrag an den Gesetzgeber, für die Gleichstellung von Frau und Mann zu sorgen.



Längerfristige Strategie: vom Männerrecht zum Menschenrecht

Im Unterschied zum im ersten Satz verankerten Gleichberechtigungsgebot erhellt bereits aus der sprachlichen Formulierung des Gleichstellungsauftrages, dass zur Erreichung dieser Zielsetzung u.a. noch grundlegende gesetzgeberische Arbeit zu leisten und die tatsächliche Gleichstellung der beiden Geschlechter im Zeitpunkt der verfassungsmässigen Verankerung der Gleichbehandlungsbestimmung noch lange nicht verwirklicht ist. Dabei muss die Aufgabe, auf Geschlechtergleichstellung in allen Lebensbereichen hinzuwirken, als „Dauer-Auftrag“ verstanden werden. Die Konkretisierung und Umsetzung des Gleichstellungspostulats ist ein dauernder Prozess, der mit dem Erlass der an sich notwendigen ausführenden Gesetze keineswegs abgeschlossen werden kann.

Bei der Inhaltsbestimmung des Gleichstellungsbegriffs gilt wie bei der Gleichberechtigung zunächst, dass die Forderung nach gleichen Rechten für Frauen nicht die Angleichung der Frau an die Mannesstellung hat. Hinter diesem Missverständnis steht die Ansicht, die Problematik rechtlicher Frauendiskriminierung lasse sich mit dem Aufheben der Defizite durch Anpassung der Stellung der Frauen an diejenige der Männer beseitigen. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass die Ausgestaltung der Rechtsordnung in einer von Männern dominierten Gesellschaft geprägt ist – ja sein muss – durch eine Vorrangstellung des männlichen Geschlechts. Die Rechtsordnung verweigert deshalb oft nicht nur den Frauen die Teilhabe an Männern zustehenden Rechten; sie nimmt vor allem auch nicht auf die den Frauen – als dem benachteiligten Geschlecht – eigenen Interessen und Bedürfnissen Rücksicht. Die Forderung nach gleichen Rechten ist deshalb nicht als Endziel, aber doch als wesentlicher Schritt zu einer menschlichen Emanzipation zu verstehen. Anzustreben bleibt über die rechtliche Gleichstellung im einzelnen hinaus die Selbstbestimmung und -entfaltung aller Menschen.

Entsprechend müssen wir bei der Ausgestaltung der Rechtsordnung dem Inhalt des folgenden Zitats von Christa Wolf Beachtung schenken:

„Je mehr wir in der Lage sein werden, die materiellen Voraussetzungen für gleiche Startbedingungen beider Geschlechter sicherzustellen (dies ist ja die erste Stufe und muss sie sein), um so akuter wird das Problem werden, beiden Geschlechtern die Möglichkeit zur Differenzierung zu geben; anzuerkennen, dass sie unterschiedliche Bedürfnisse haben und dass nicht der Mann das Modell für die Menschen ist, sondern Mann und Frau“.

Gleichstellung – Gleichberechtigung

Der Begriff der Gleichstellung reicht inhaltlich über denjenigen der Gleichberechtigung hinaus. Hält dieser die Gleichberechtigung von Frau und Mann auf der rechtlichen Ebene, innerhalb der Rechtsordnung, fest, umfasst die Gleichstellung auch die faktische, gesamtgesellschaftliche Stellung der Betroffenen. In diesem Sinne nennt denn auch der Gleichstellungsauftrag drei Lebensbereiche – und nicht etwa drei Rechtsgebiete –, in denen der Gesetzgeber vor allem tätig werden soll. Den Bereichen Familie und Arbeit kommt bei der Anwendung des Gleichberechtigungssatzes zentrale Bedeutung zu. Zum einen widerspiegeln sich hier die traditionellen arbeitsteiligen Rollenzuweisungen mit all ihren in erster Linie frauendiskriminierenden Folgen am deutlichsten und

erfordern ernsthaft beabsichtigte Veränderungen sicherlich die einschneidendsten Massnahmen. Zum andern bestimmen Familien- und Arbeitssituation für die Einzelnen weitgehend, wie ihr Alltag verläuft und beeinflussen ihre Lebensgestaltung in höchstem Masse.

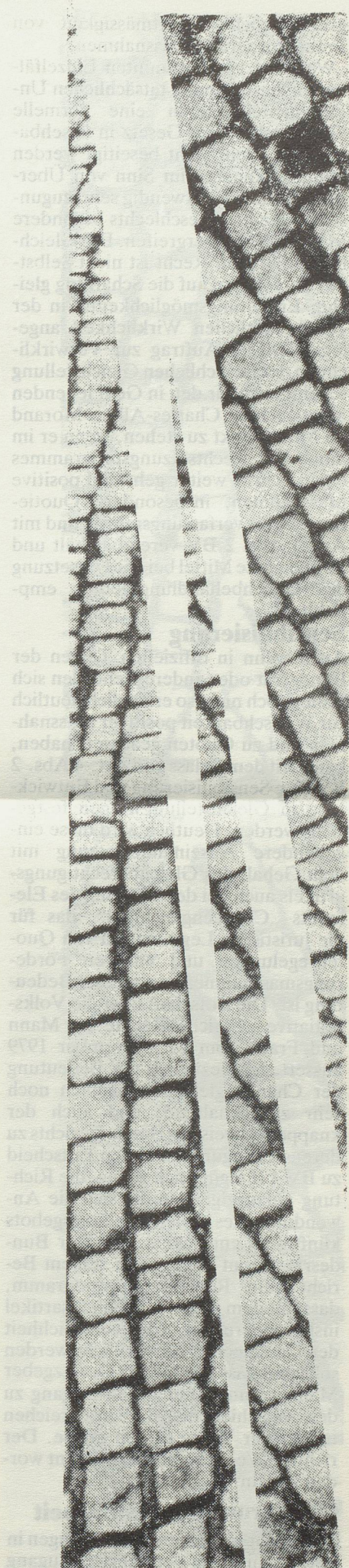
Eine tatsächliche Gleichstellung setzt gesetzgeberische – gleichberechtigte – Schritte voraus, bedingt jedoch zusätzlich weitere Bemühungen, wie sie beispielsweise Frauenförderungsmassnahmen beinhalten. Das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot kann daher nicht ein blosses Diskriminierungsverbot darstellen, sondern enthält vielmehr im Gleichstellungsauftrag die weiterreichende positive Verpflichtung für staatliche Organe, „aktiv gestaltend für eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in der sozialen Wirklichkeit einzutreten“ (Karl Heinrich Friauf).

Gegen die „hartnäckig“ festgefahrene und traditionsgebundene Schlechterstellung von Frauen vor allem in den bedeutenden Gesellschaftsbereichen Arbeitswelt und Politik bedarf es gezielter, den einzelnen Gebieten angepasster Förderungsmassnahmen.

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen drückt im obengenannten Bericht denn auch die Befürchtung aus, dass Gleichberechtigung auf dem Papier bleiben müsse, wenn der Staat nicht in ihrem Interesse dort etwas mehr regelt, wo er sich bis heute zurückhält und die Sozialpartnerschaft vorschützt. „Bleibt hier alles beim alten, bringt die Gleichberechtigung zwar einigen Frauen, vorwiegend aus der Mittel- und Oberschicht, ein Plus an Lebensmöglichkeiten, die Frauen aus der Unterschicht aber bleiben weiterhin nach Erfahrung und Entfaltung in engen Grenzen“.

Bei den Förderungsmassnahmen steht daher weniger der individualrechtliche Anspruch auf Gleichbehandlung, wie er in Art. 4 Abs. 2 BV gewährt wird, als vielmehr der programmatisch-objektivrechtliche Gehalt des Gleichberechtigungsgebots im Vordergrund. Dieser programmatische Gehalt hebt die für die Gewährleistung der Gleichstellung notwendigen Partizipationsmöglichkeiten der benachteiligten Gesellschaftsgruppe hervor. Gleichberechtigung ist von daher auch als kollektives Rechtsgut anzusehen, für dessen Verwirklichung kompensatorische Regelungen erforderlich sind.

Für die Schweiz lassen sich in Rechtsprechung und Materialien noch wenige entsprechende, dogmatische Aufsätze finden. Immerhin enthält das bundesrätliche Rechtsetzungsprogramm „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ vom 26. Februar 1986 eine zwar subtile, aber auf dieser Ebene erstmalige Quelle für die Anerkennung und



grundsätzliche Rechtmässigkeit von Frauenförderungsmassnahmen:

„Wenn (...) in bestimmten Einzelfällen die bestehenden tatsächlichen Ungleichheiten durch eine formelle Gleichstellung im Gesetz in absehbarer Zeit allein nicht beseitigt werden können, kann es im Sinn von Übergangslösungen notwendig sein, zugunsten des einen Geschlechts besondere Massnahmen zu ergreifen. Die Gleichbehandlung im Recht ist nicht Selbstzweck, sondern auf die Schaffung gleicher Entfaltungsmöglichkeiten in der gesellschaftlichen Wirklichkeit angelegt“. Dieser Auftrag zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung scheint auch für den in Genf lebenden Staatsrechtler Charles-Albert Morand im Mittelpunkt zu stehen, wenn er im Sinne des Rechtsetzungsprogrammes einen Schritt weiter geht und positive Massnahmen, insbesondere Quotierungen, für verfassungsmässig und mit Art. 4 Abs. 2 BV vereinbar hält und als geeignete Mittel bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots empfiehlt.

Sensibilisierung

Auch wenn in offiziellen Texten der Bundesrat oder andere Behörden sich bisher noch nicht so erfreulich deutlich zur Wünschbarkeit positiver Massnahmen und zu Quoten geäussert haben, kann seit dem Erlass von Art. 4 Abs. 2 BV eine Sensibilisierung und Entwicklung in Gleichstellungsfragen festgestellt werden. Deutlich wird diese eingehendere Auseinandersetzung mit dem Gehalt des Gleichberechtigungsartikels auch bei der Wertung des Elements „Chancengleichheit“, das für die juristische Legitimation von Quotenregelungen und anderen Förderungsmassnahmen von grosser Bedeutung ist. Die Botschaft über die Volksinitiative „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ vom 14. November 1979 äussert sich bezüglich der Bedeutung der Chancengleichheit nämlich noch sehr zurückhaltend, und auch der knappe Hinweis des Bundesgerichts zu deren Auslegung im ersten Entscheid zu BV 4 II eignet sich wenig, die Richtung aufzuzeigen, in die sich die Anwendung des Gleichstellungsgebots künftig zu entwickeln hat. Der Bundesrat betont dagegen in seinem Bericht zum Rechtsetzungsprogramm, dass mit dem neuen Gleichheitsartikel insbesondere die Chancengleichheit der Geschlechter verwirklicht werden soll, und dass hierfür der Gesetzgeber Männern und Frauen den Zugang zu den verschiedenen Lebensbereichen in gleicher Weise öffnen müsse. Der richtige Weg scheint also erkannt worden zu sein.

Quotierung der Hausarbeit

Bisher war in meinen Ausführungen in erster Linie vom vermehrten Zugang

der Frauen zu den „Männerwelten“ Berufsleben und Politik die Rede.

Damit aber Frauen und Männer an den verschiedenen Lebensbereichen in gleicher Weise partizipieren können, dürfen wir uns mit einer Doppel- und Dreifachbelastung der Frauen als Preis für ihre Teilhabe an den gesellschaftlich geachteten Arbeiten nicht abfinden. Eine tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann verlangt daher nicht nur ein Miteinander in Beruf, Politik und Kultur, sondern ebenso in der Haus-, Familien- und Betreuungsarbeit. Erst wenn Männer in vergleichbarer Weise mit Familienarbeit beschäftigt sind, wird es endlich möglich sein, die Arbeitswelt so auszugestalten, dass die Verbindung von Familien- und Berufsarbeit (einschliesslich Politik und Öffentlichkeitsbereich) für alle Menschen, die dies wollen, lebbar wird.

Rechtspolitische Massnahmen müssen daher Anreize schaffen, dass Männer vermehrt ihren Anteil an Haus- und Betreuungsarbeit leisten können und vor allem leisten.

Als etwas provokative Strategie schlage ich daher vor, analog zu den für Frauen in Arbeitswelt und Politik geforderten Förderungsmassnahmen eine Quotierung der Haus- und Familienarbeit für Männer zu postulieren!

Ein Einwand, der in der Quotendiskussion sonst immer gleich zu Beginn erhoben wird, dürfte hier entfallen: Als eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Männer wird die hälftige Zuweisung der familialen Aufgaben an das männliche Geschlecht kaum gewertet werden...

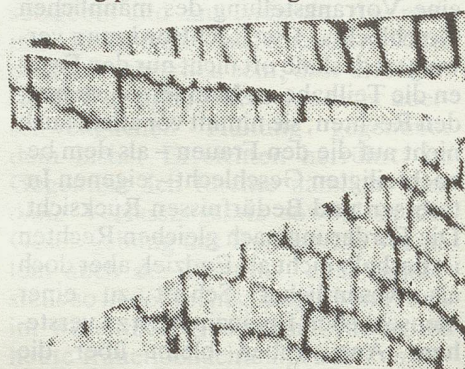
Dass Überlegungen zur vermehrten Beteiligung der Männer an traditionellerweise Frauen zugewiesenen Arbeiten als wichtige Gleichstellungsperspektive nicht so abwegig sind, wie sie vielleicht zuerst tönen mögen, sollen die beiden folgenden Beispiele aus Schweden verdeutlichen:

Die Schwedische Ministerin für Gleichberechtigung setzte vor rund eineinhalb Jahren eine Männer-Kommission ein, die zur Aufgabe hat, Rollenverhalten der Männer zu hinterfragen, rechtliche und gesellschaftliche Barrieren, die die Übernahme von Haus- und Familienarbeit hindern, zu untersuchen und schliesslich Vorschläge für die Überwindung dieser Hemmnisse zu erarbeiten.

Als konkrete rechtspolitische Massnahme, die in Richtung „Quotierung der Familienarbeit“ zielt, wird des weiteren in Schweden zur Zeit diskutiert, ob der Elternurlaub, der heute nach Wahl den Vätern oder Müttern respektive beiden anteilmässig zusteht, nicht automatisch hälftig zwischen Mutter und Vater aufgeteilt werden soll. Unterlässt es dann ein Elternteil,

seine Rate zu beziehen, würde sie verfallen.

Gleichstellungsmassnahmen zugunsten von Männern und insbesondere Förderungsmassnahmen, die vermehrt Männern die Partizipation an den bisher nicht vertrauten Lebensbereichen erleichtern, sind auch in der Schweiz notwendig, wenn wir Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann wirklich realisieren wollen. BV 4 II bietet hierfür gute Grundlage; er nennt u.a. die Familie als einen der Bereiche, in denen der Gesetzgeber für die Gleichstellung prioritär zu sorgen hat!



Der Anspruch auf Gleichberechtigung als möglicher Bumerang

In der aktuellen rechtspolitischen Diskussion sehe ich vor allem zwei Ansätze, bei denen uns unter dem Anspruch auf Gleichberechtigung Warnlampen aufleuchten sollten:

1.) Zum ersten denke ich an jüngste Massnahmen und Vorhaben, die mit dem Argument „gleiche Rechte – gleiche Pflichten“ sich in erster Linie *zugunsten* von Frauen auswirken: Aufhebung des Nachtarbeitsverbots, solidarische Haftung der Ehefrau für die Steuerschulden des Ehemannes, Einbezug der Frau in die Gesamtverteidigung sind einige der neuesten Beispiele, die nicht nur mit BV 4 II vereinbar sind, sondern direkte Umsetzung des Gleichberechtigungsgebots bedeuten sollen...

Bei den angeführten Begründungen – oft auch demagogisch geführt – wird dann jeweils nur die einzelne Massnahme betrachtet, mit der eine für Frauen und Männer bislang unterschiedliche Regelung durch eine Gleichschaltung beseitigt werden soll. Zum einen wird dabei oft vergessen, eine Abwägung der *gesamten* Lage und Situation vorzunehmen, beispielsweise das Steuersystem als Ganzes auf die Stellung von Frau und Mann zu untersuchen und auf das neue Eherecht abzustimmen, die Auswirkungen der Nachtarbeit auf frauenspezifische Alltage zu berücksichtigen, bei der Frage des Einbezugs der Frauen in die Gesamtverteidigung nach der heute geleisteten Gesellschafts- und insbesondere

Benevolatsarbeit der Frauen zu fragen, Gleichberechtigung überdies nicht nur als Eingliederung von Frauen in ein von Männern geprägtes und bestimmtes System zu verstehen etc.

Zum andern wird zuweilen versucht, gleichberechtigungsfremde Sachverhalte auf Kosten der Frauen unter dem Motto „gleiche Rechte – gleiche Pflichten“ zu lösen. Eindrückliches Beispiel ist hier die Diskussion um die Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen... Durch diese Heraufsetzung sollen allgemeine, demographisch bedingte Mehrkosten teilweise gedeckt werden; Mehrkosten, die die gesamte Gesellschaft betreffen. Mit Gleichberechtigung haben sie nichts zu tun.

Ich denke, dass es wichtig ist, in diesen Diskussionen jeweils deutlich zu machen, dass es eben nicht um Gleichberechtigung geht, dass das angeführte Gleichberechtigungsverständnis nicht demjenigen von BV 4 II entspricht.

2.) Die zweite Falle lauert bei einer komplexeren und schwieriger zu beantwortenden Frage: Wie können wir neues Recht für eine künftige, von Rollenzuteilung und Geschlechterbenachteiligung befreiten Gesellschaft schaffen, ohne dass wir damit Frauen, die unter dem jetzigen System leben, schlechter stellen? Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Wir sind uns wohl alle einig, dass künftig der Abschluss einer Ehe für keinen der Partner eine Versorgungsgarantie auf Lebzeiten darstellt, und dass grundsätzlich jede erwachsene Person für sich selbst aufkommen soll. Dies führt u.a. dazu, dass im Scheidungsfall nur unter gewissen Voraussetzungen (in erster Linie etwa bei Übernahme der Betreuungsaufgabe) Unterhaltsansprüche gewährt werden, dass im Sozialversicherungsrecht Witwen- respektive Witwerrenten (zumindest für jüngere Personen) ihre Rechtfertigung verlieren.

Diese Vorschläge mögen in der Tat für künftige Generationen Teile einer zivilstands- und geschlechtsunabhängigen Rechtsordnung und in diesem Sinne auch adäquat sein. Dagegen wären sie für die meisten von heute von ihnen betroffenen Frauen verheerend; solange berufliche Wiedereinstiege – nicht nur aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht – mit so grossen Schwierigkeiten verbunden sind, Zweitausbildungen für viele Frauen wegen der bestehenden Altersbeschränkungen und restriktiven Stipendienbestimmungen nicht in Frage kommen, Frauen weiterhin hauptverantwortlich bleiben für Haus- und Betreuungsarbeit, solange darf nicht ein Rechtssystem für übermorgen eingeführt werden. Anderseits zementieren natürlich die heutigen Regelungen (insbesondere die AHV, BVG) eine traditionelle Aufgabenteilung mit all ihren frauenbenach-

teilenden Konsequenzen und bestrafen oft diejenigen, die trotzdem versuchen, neue Lebensmodelle zu wählen. Ein Patentrezept zur Auflösung dieses Dilemmas ist mir nicht bekannt. Ich schlage dennoch vor, gemäss den Langzeitzielen Rechtsnormen für künftige Generationen zu entwickeln, die sich unabhängig ihres Geschlechts nach Eignung und Neigung entwickeln können. Gleichzeitig braucht es aber unbedingt Regelungen im Sinne von während langer Zeit gültigem *Übergangsrecht* (ich denke dabei an einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren, also rund einer Generation) für all diejenigen, die von den heutigen Verhältnissen geprägt sind und deren Wahlfreiheit noch nicht besteht.

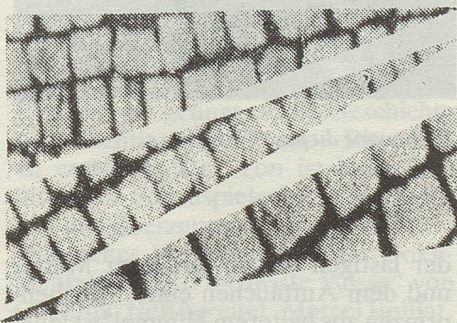
Wir dürfen in diesem – wie auch in dem erstgenannten – Fall nicht vergessen: Die Gleichberechtigung und die Gleichstellung von Frau und Mann sind Ziele, nicht unbedingt aber immer die Mittel, die zur Verwirklichung der Chancengleichheit führen...

Unterschiedliche Regelungen für Frauen und Männer dürfen daher – auch im Sinne dieses Übergangsrechts – nicht tabu sein, sonst könnte sich in der Tat BV 4 II als Bumerang erweisen!

Claudia Kaufmann

Zitierte Literatur

- Frauen und Männer: Fakten, Perspektiven, Utopien, Hrsg. von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Bern 1987.
- Kickbusch/Riedmüller, Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik. Frankfurt a.M. 1984.
- Christa Wolf (im Gespräch mit Hans Kaufmann 1973) zitiert nach Manfred Jürgenses, Deutsche Frauenautoren der Gegenwart. Bern 1983.
- Karl Heinrich Friauf, Gleichberechtigung der Frau als Verfassungsauftrag. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministers des Innern. Stuttgart 1987.



Art. 4 Abs. 2 BV

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

